

# RS OGH 1996/8/29 8ObS2049/96y, 8ObA2255/96t, 8ObS162/98a, 9ObA21/99z, 8ObS49/00i, 8ObA30/01x, 8ObS11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1996

## Norm

ABGB §1151 IF

HGB §128

IESG §1 Abs1

## Rechtssatz

Die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) sind nicht (auch) Dienstgeber der Dienstnehmer der Gesellschaft. Die Pflicht der Gesellschafter zur Lohnzahlung gründet sich nicht auf den Arbeitsvertrag, sondern außerhalb desselben, auf die gesetzliche Haftungsbestimmung des § 128 HGB. Im Konkurs der Gesellschafter sind die gegen sie gerichteten Lohnzahlungsansprüche nicht nach dem IESG gesichert.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 2049/96y

Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObS 2049/96y

Veröff: SZ 69/195

- 8 ObA 2255/96t

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 ObA 2255/96t

Auch; nur: Die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) sind nicht (auch) Dienstgeber der Dienstnehmer der Gesellschaft. (T1) Beisatz: Diese Personengesellschaften des Handelsrechtes selbst sind die Arbeitgeber. (T2)

- 8 ObS 162/98a

Entscheidungstext OGH 10.12.1998 8 ObS 162/98a

Auch; nur: Die Pflicht der Gesellschafter zur Lohnzahlung gründet sich nicht auf den Arbeitsvertrag, sondern außerhalb desselben, auf die gesetzliche Haftungsbestimmung des § 128 HGB. Im Konkurs der Gesellschafter sind die gegen sie gerichteten Lohnzahlungsansprüche nicht nach dem IESG gesichert. (T3); Beisatz: Hier: Der im Rahmen der Vorgesellschaft handelnde Geschäftsführer ist Arbeitgeber, wenn es in der Folge nicht zur Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch kommt. In diesem Fall sind Entgeltansprüche der vom Geschäftsführer eingestellten Arbeitnehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem IESG

gesichert. (T4) Veröff: SZ 71/208

- 9 ObA 21/99z

Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 21/99z

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 8 ObS 49/00i

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObS 49/00i

nur T3; Beis wie T4

- 8 ObA 30/01x

Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 ObA 30/01x

Vgl; nur T1; Beis wie T2

- 8 ObS 114/01z

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 114/01z

Ähnlich; Beisatz: Richtet sich der Entgeltanspruch oder sonstige Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis nicht gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber, sondern - zulässig vereinbart, da die Entgeltleistung nicht ein notwendiges Element des Arbeitsvertrages ist - nur gegen einen Dritten, so besteht aus dem deutlichen Wortlaut des Gesetzes heraus kein gesicherter Anspruch. (T5) Beisatz: Hier: Wohnungseigentumsgemeinschaft. (T6)

- 2 Ob 156/06i

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 2 Ob 156/06i

Auch; nur T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104998

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19960829\_OGH0002\_008OBS02049\_96Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)